



Inhalt:

- 72 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1; Klinik Kösching, OP-Sanierung mit Liegendkrankenanhfahrt
- 73 Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbands der Sparkasse Ingolstadt“ vom 11 Dezember 2008
- 74 Absicht zur Umstufung eines Teiles des öffentlichen Feld- und Waldweges „Untere Au“ Fl.-Nr. 29/2 (teils), Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße
- 75 Absicht zur Umstufung eines Teiles des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 (teils), Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße
- 76 Absicht zur Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2, Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße
- 77 Absicht zur Umstufung eines Teiles der Gemeindeverbindungsstraße „Pietenfelder Straße“ Fl.-Nr. 304 (teils), Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße

Bekanntmachungen des Landratsamtes

72 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17 Nr. 1

- a) Öffentlicher Auftraggeber:
Kliniken im Naturpark Altmühltal
Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.
Grabmannstraße 9, 85072 Eichstätt
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17.1
- c) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung: Klinik Kösching,
Krankenhausstraße 19,
85092 Kösching
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme:
OP-Sanierung mit Liegendkrankenanhfahrt
Art und Umfang der Leistung:
Gewerk: Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten
- | | |
|---|----------------------|
| Bituminöse Befestigung rückbauen: | 1.200 m ² |
| Bituminöse Befestigung fräsen: | 700 m ² |
| Betonkantensteine rückbauen: | 310 m |
| Bodenaushub: | 500 m ³ |
| Bodeneinbau: | 650 m ³ |
| Kabelgräben herstellen: | 220 m |
| Betonbord und -kantenstein setzen: | 500 m |
| Bituminöse Flächen herstellen: | 2.150 m ² |
| Beton-Pflasterfläche herstellen: | 250 m |
| Stahlbeton-Stützmauer bauen: | 70 m ³ |
| Naturstein-Trockenmauer bauen: | 45 m ² |
| Pflanzarbeiten mit Fertigstellungspflege: | 650 m ² |
| Saatarbeiten mit Fertigstellungspflege: | 600 m ² |
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Einbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungszeitraum:

1 BA: 11.05.2009 – Ende 11/09
2 BA: 04/2011 – 08/2011

- i) Anforderungen:
Versand der Unterlagen vom 30.03.2009 – 17.04.2009
- j) Kostenbeitrag: 55,00 €
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Diese können die kompletten Ausschreibungsunterlagen im Internet einsehen und downloaden. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de oder unter Tel. 089/69 39 07 11 oder schriftlich mit Verrechnungsscheck an:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
- k) Ende der Angebotsfrist: Zeitpunkt der Angebotseröffnung
Planeinsicht: siehe l)
- l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind.
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung
Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt
Zimmer Nr. 140, 1. Stock
Tel. 08421/70245, Fax 08421/70229
- m) Sprache: deutsch
- n) Anwesende: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Angebotseröffnung: 21.04.2009 – 11.00 Uhr
- p) geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme
Gewährleistung: 3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- r) Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter
- s) geforderte Eignungsnachweise: vergleichbare Arbeiten in den letzten 3 Jahren
- t) Bindefrist: 29.05.2009
- v) Auskünfte bei: Anschrift siehe l)
Vergabepflichtstelle:
Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle,
Maximilianstraße 39, 80538 München

Eichstätt, 23.03.2009
gez. G. Schloßer, Vorstandsvorsitzender

73 Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbands der Sparkasse Ingolstadt“ vom 11 Dezember 2008

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wurde die Satzung des „Zweckverbands Sparkasse Ingolstadt“ vom 16. März 2007, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 7 vom 05. April 2007, durch

Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2008 Nr. 438 geändert. Die Änderung ist im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 vom 13. März 2009, Seite 41 veröffentlicht.

Hierauf weist der Landkreis Eichstätt gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hin.

Eichstätt, 25.03.2009
gez. Anton Knapp, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

74 Absicht zur Umstufung eines Teiles des öffentlichen Feld- und Waldweges „Untere Au“ Fl.-Nr. 29/2 (teils), Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)

Der Stadtrat von Eichstätt beabsichtigt folgende Umstufung zum 01.07.2009:

öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut):
Fl.-Nr. 29/2 (teils), Gemarkung Landershofen

Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, Fl.-Nr. 29/2 (teils) Gemarkung Landershofen, soll zum Teil mit Wirkung vom 01.07.2009 zur Ortsstraße aufgestuft werden, da er nicht mehr in seiner Bedeutung entsprechenden Klasse eingeordnet ist (vgl. Art. 7 BayStrWG).

Der aufzustufende Weg beginnt an Einmündung in die Ortsstraße „Untere Au“ Fl.-Nr. 29/2 an der Nordseite des Grundstücks Fl.-Nr. 298 (km 0,000) und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 299 bei der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 24 (km 0,075).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Gegen die Absicht der Umstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.01.2009
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

75 Absicht zur Umstufung eines Teiles des öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 (teils), Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)

Der Stadtrat von Eichstätt beabsichtigt folgende Umstufung zum 01.07.2009:

öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut):
Fl.-Nr. 127/2 (teils), Gemarkung Landershofen

Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Weg, Fl.-Nr. 127/2 (teils) Gemarkung Landershofen, soll zum Teil mit Wirkung vom 01.07.2009 zur Ortsstraße aufgestuft werden, da er nicht mehr in seiner Bedeutung entsprechenden Klasse eingeordnet ist (vgl. Art. 7 BayStrWG).

Der aufzustufende Weg beginnt an Einmündung in die Ortsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2 an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 131 (km 0,000) und endet an der Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 127/2 bei der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 111/8 (km 0,236).

Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Eichstätt.

Gegen die Absicht der Umstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.01.2009
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

76 Absicht zur Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Am Haselberg“ Fl.-Nr. 127/2, Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)

Der Stadtrat von Eichstätt beabsichtigt folgende Umstufung zum 01.07.2009:

Gemeindeverbindungsstraße:
Fl.-Nr. 127/2, Gemarkung Landershofen

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Straße, Fl.-Nr. 127/2, Gemarkung Landers-

hofen, soll mit Wirkung vom 01.07.2009 zur Ortsstraße abgestuft werden, da sie nicht mehr in ihrer Bedeutung entsprechenden Klasse eingeordnet ist (vgl. Art. 7 BayStrWG).

Die Straße beginnt an der Einmündung in die Staatsstraße 2230 (km 0,000) und endet zwischen den Einmündungen in den „Am Herrengrund“ bei der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 131 (km 0,241).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Gegen die Absicht der Umstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.01.2009

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

77 Absicht zur Umstufung eines Teiles der Gemeindeverbindungsstraße „Pietenfelder Straße“ Fl.-Nr. 304 (teils), Gemarkung Landershofen zur Ortsstraße (Lageplan als Anlage)

Der Stadtrat von Eichstätt beabsichtigt folgende Umstufung zum 01.07.2009:

Gemeindeverbindungsstraße:
Fl.-Nr. 304 (teils), Gemarkung Landershofen

Die in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, gelegene Straße, Fl.-Nr. 304 (teils), Gemarkung Landers

hofen, soll zum Teil mit Wirkung vom 01.07.2009 zur Ortsstraße abgestuft werden, da sie nicht mehr in ihrer Bedeutung entsprechenden Klasse eingeordnet ist (vgl. Art. 7 BayStrWG).

Die abzustufende Straße beginnt an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 302 (km 0,000) und endet an der Einmündung in den „Stadtweg“ bei der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 29/5 (km 0,115).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

Gegen die Absicht der Umstufung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 219/II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 25.01.2009

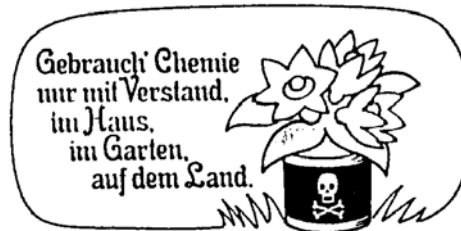
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

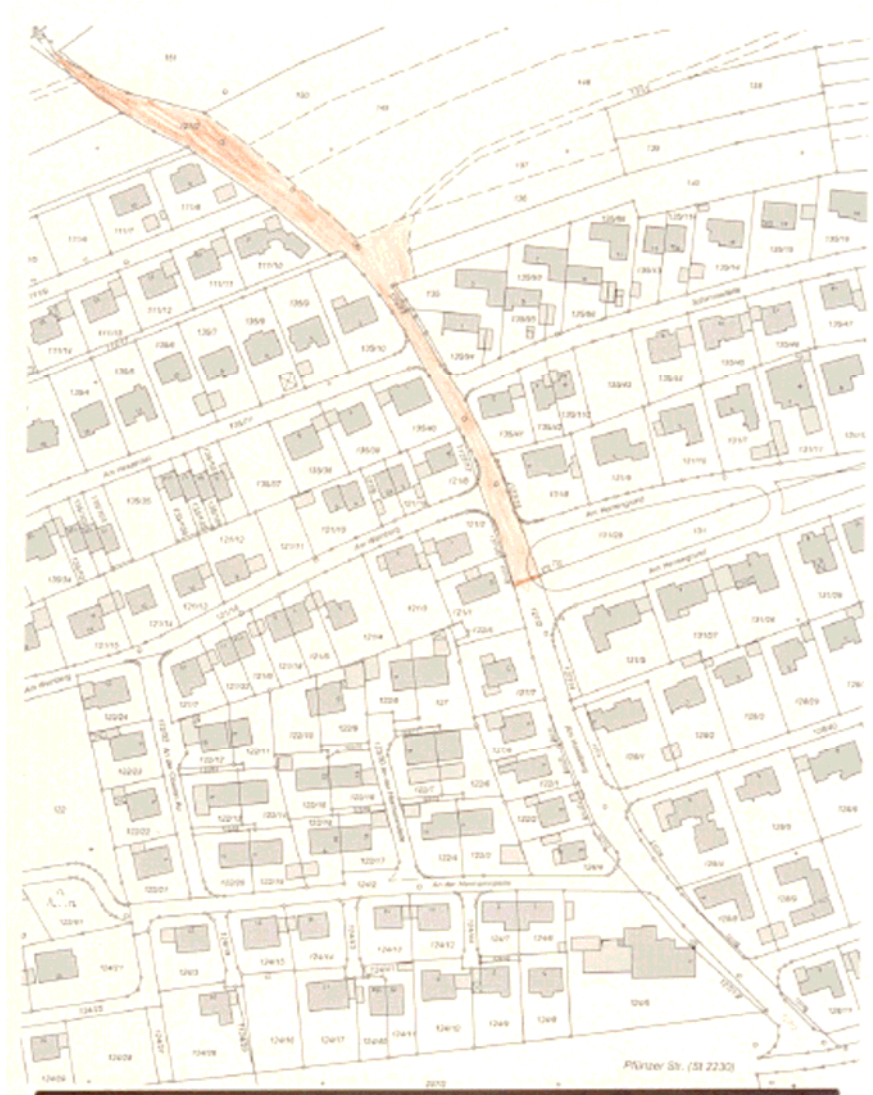


Anlage zu Nr. 74



Untere Au : Fl.-Nr. 2912 , Gem. Landeshofen : Verlängerung der Widmung Ortsstraße bis Südostgrenze d. Grundstücks Fl.-Nr. 24 : Aufstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)

Anlage zu Nr. 75



öffentlicher Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut)
Fl.-Nr. 12712 Gem. Landeshofen

Anlage zu Nr. 76



Anlage zu Nr. 77

